



**Interpellation von Thomas Werner**  
**betreffend Massnahmen für tiefere Krankenkassenprämien**  
(Vorlage Nr. 3456.1 - 17029)

Antwort des Regierungsrats  
vom 28. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Thomas Werner reichte am 1. Juli 2022 die Interpellation betreffend Massnahmen für tiefere Krankenkassenprämien ein (Vorlage Nr. 3456.1 - 17029). Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 25. August 2022 an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt.

**1. Vorbemerkung**

Der Interpellant nimmt Bezug auf die Umsetzung des vom Bundesparlament beschlossenen Kostendämpfungspakets 1a, das die Kostenentwicklung für die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eindämmen und auf diese Weise eine Begrenzung des Anstiegs der von den Versicherten bezahlten Prämien erzielen soll.

Der Bundesrat setzte drei Massnahmen mit Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) per 1. Januar 2023 in Kraft – auf die Vernehmlassung zu dieser Änderung der KVV im Frühling 2022 nimmt die Interpellation Bezug (Beilage 1).

**2. Antworten auf die Fragen in der Interpellation**

*2.1. Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zu den vom Bundesrat präsentierten Vorschlägen?*

Der Bundesrat führte das Vernehmlassungsverfahren vom 11. März bis 16. Juni 2022 durch. Er stellte folgende Ausführungsbestimmungen zu den Massnahmen zur Kostendämpfung zur Diskussion:

1. Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und Datenweitergabe der Versicherer

Die Tarifpartner (Leistungserbringer und Krankenversicherer) werden neu ausdrücklich verpflichtet, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf Verlangen kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Tarifierungsaufgaben notwendig sind (Art. 47b Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Die Verordnung über die Krankenversicherung regelt namentlich die Art der Daten, die bekannt zu geben sind (Art. 59f KVV).

Zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung sind die Versicherer verpflichtet, dem BAG regelmässig die erforderlichen Daten bekannt zu geben, welches die Daten anonymisiert veröffentlicht. Die Kantone und andere Interessierte können dem BAG ein Gesuch stellen, um zusätzlich zu den veröffentlichten Daten weitere Daten zu erhalten.

## 2. Experimentierartikel

Der sogenannte «Experimentierartikel» soll die Möglichkeit schaffen, innovative Projekte zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Qualität oder zur Förderung der Digitalisierung ausserhalb des ordentlichen Rahmens des KVG zu erproben (Art. 59b KVG). Das Gesuch um Bewilligung für die Durchführung eines Pilotprojekts im Rahmen des Experimentierartikels können namentlich die Kantone, Leistungserbringer, Versicherer oder Patientenorganisationen einreichen. Der Bundesrat definierte nun in der Verordnung über die Krankenversicherung die Anforderungen, die für die Genehmigung, die Umsetzung und die Evaluierung eines Pilotprojektes erfüllt sein müssen. (Art. 77I ff. KVV).

Der Regierungsrat beauftragte die Gesundheitsdirektion, dem Bund direkt auf die Vernehmlassung zu antworten, was diese mit Brief vom 8. Juni 2022 auch tat (Beilage 2).

Grundsätzlich begrüsst der Kanton in seiner Antwort die Stossrichtung der Änderungen. Für den Datenzugang des Kantons wird eine explizite Lösung gefordert, die es auch unterjährig erlauben würde, detaillierte Daten einzufordern, damit die Kantone ihren eigenen Aufgaben zur Überwachung der Kostenentwicklung nachkommen können. Ausserdem wird mehr Spielraum bei den Regelungen zum Experimentierartikel gewünscht. Insbesondere kritisiert der Kanton, der Freiraum für Experimente – der schon durch den Gesetzesartikel sehr eng gehalten sei – werde durch die Verordnung nochmals (unnötigerweise) eingeschränkt.

Weiter wurde ausgeführt, dass angesichts der zahlreichen Anforderungen an ein Pilotprojekt zu befürchten sei, dass vom Experimentierartikel nicht oder nur selten Gebrauch gemacht werde. Namentlich würde die massive Überregulierung die innovativen Impulse für die Gesundheitspolitik verhindern, die durch den Experimentierartikel beabsichtigt worden seien.

### *2.2. Frage 2: Welche innovativen Pilotprojekte zwecks Eindämmung der Kosten im Gesundheitswesen, zur Stärkung der Qualität im Gesundheitswesen sowie zur Förderung der Digitalisierung plant der Kanton Zug durchzuführen?*

Die Gesundheitsdirektion evaluierte nach Publikation des Expertenberichts zu den Kostendämpfungsmassnahmen vom 24. August 2017 die Massnahmen im Hinblick auf die Umsetzung im Kanton Zug und überprüfte sie in der Folge regelmässig.

Schon bevor der Experimentierartikel am 1. Januar 2023 in Kraft trat, unterstützte der Kanton aus eigener Initiative innovative Pilotprojekte in der Gesundheitsversorgung, welche die Qualität im Gesundheitswesen sowie der Kosteneindämmung dienen:

#### 2.2.1. Finanzierung einer Begleitstudie zum Projekt «Gesundheitspunkt Oberägeri» (Hausarztmedizin)

Das Projekt «Gesundheitspunkt Oberägeri» wird von einer Gemeinschaftspraxis in Oberägeri geführt und orientiert sich an einem modernen Verständnis hausärztlicher Grundversorgung. Es verpflichtet sich vollumfänglich einer integrierten, interdisziplinären, patientenzentrierten und präventionsorientierten Medizin. Mit Hilfe von Guidelines und einer selbst weiterentwickelten elektronischen Krankengeschichte setzt der Gesundheitspunkt Erkenntnisse aus dem Chronic Care Management und dem Patientenzentrierten Medical Home konsequent um.

Die Gesundheitsdirektion übernimmt die Kosten für die wissenschaftliche Begleitforschung, die vom Institut für Hausarztmedizin der Universität Zürich in den Jahren 2021-2024 durchgeführt wird (120'000 Franken über vier Jahre verteilt). Das Institut für Hausarztmedizin untersucht die Wirkung der innovativen Gesundheitsversorgung durch den Gesundheitspunkt Oberägeri aus

medizinischer Sicht. Die Begleitforschung wird ab 2023 zusätzlich mit Geldern der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK) unterstützt.

#### 2.2.2. Pilotprojekt INTUK (Psychiatrie)

Im Rahmen der Psychiatrieplanung 2023 erteilte das Psychiatriekonkordat Uri, Schwyz und Zug der Triaplus AG den Auftrag, mit individuell abgestimmten Massnahmen die Lebenssituation von Patientinnen und Patienten mit «Heavy Use» zu verbessern.

Die Triaplus AG betreibt nun ab 2023 im ganzen Konkordatsgebiet als vierjähriges Pilotprojekt ein integriertes Angebot für Personen mit einer erhöhten Inanspruchnahme akutpsychiatrischer, stationärer Leistungen (INTUK - Integriertes Netzwerk Triaplus zur Unterstützung nach wiederholten Klinikaufenthalten) und wird dafür zusätzlich von den Kantonen entschädigt. Ziele des Angebotes sind eine verbesserte Versorgungssituation für diese Personen und eine Reduktion sowohl der Anzahl als auch der Dauer stationärer Aufenthalte. Ein multiprofessionelles und mobiles Team ermöglicht wirkungsvolle und massgeschneiderte Lösungen in den bei diesen Personen üblicherweise komplexen Versorgungssituationen. Individuell abgestimmte Massnahmen, wie z. B. Roundtables mit den in die Behandlung involvierten Fachpersonen und Behörden sowie eine fokussierte aufsuchende Unterstützung sind zentrale Interventionen, mit denen INTUK die Schnittstellen im Behandlungspfad optimiert und Behandlungsabbrüche reduziert.

#### 2.2.3. Betriebsanalyse Pflegeheime (Fachkräftemangel)

Qualifiziertes und motiviertes Personal zu finden und langfristig zu erhalten stellt aktuell eine der grössten Herausforderungen für Institutionen und Betriebe im Gesundheitswesen dar. Verschiedene betroffene Organisationen und Institutionen prüfen oder ergreifen deshalb Massnahmen zum Personalerhalt. Welche Massnahme angebracht und zielführend sind, unterscheidet sich von Institution zu Institution. Der Kanton Zug unterstützt die Pflegeheime im Kanton in diesem Prozess mit einem Angebot für eine externe Betriebsanalyse und beteiligt sich an den Kosten. Mit der Analyse werden konkrete Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert, die von den jeweiligen Leitungen in ihrem Betrieb umgesetzt werden können. Das Pilotprojekt im Alterszentrum Büel bestätigte, dass das Instrument geeignet ist, diese Ziele zu erreichen: Die Ergebnisse zeigten sowohl die Stärken in der Betriebskultur des Pilotbetriebs als auch konkrete Entwicklungsmöglichkeiten auf.

#### 2.2.4. Notfallversorgung im Kanton Zug

Bekanntlich wird – nicht nur im Kanton Zug – bei Bagatellnotfällen zu oft der Spitalnotfall aufgesucht, was im Vergleich zu einer Behandlung im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes zu deutlich höheren Kosten führt. Deshalb lanciert die Gesundheitsdirektion ein Projekt, welches eine Stärkung des ärztlichen Notfalldienstes zum Ziel hat. Zudem soll geprüft werden, wie die Bekanntheit des ärztlichen Notfalldienstes verbessert werden kann. Darüber hinaus soll im Hinblick auf die beschränkten ärztlichen Ressourcen geprüft werden, wie diese durch den Einsatz anderer geeigneter Fachpersonen entlastet werden könnten.

Durch die Unterstützung bzw. Initiierung der oben beschriebenen Projekte setzt die Gesundheitsdirektion Akzente und hilft mit, neue Ideen und Modelle für eine effiziente Gesundheitsversorgung im Kanton Zug zu entwickeln und zu etablieren; es handelt sich jedoch nicht um Projekte, die im Rahmen des Experimentierartikels realisiert werden. Wie oben ausgeführt, überschreiten Projekte im Rahmen des Experimentierartikels den juristischen Spielraum des KVG. Sie müssen deshalb vom BAG genehmigt werden.

Sofern sich neue Ideen für innovative Pilotprojekte eröffnen, die unter den Geltungsbereich des Experimentierartikels fallen, wird der Kanton selbstverständlich auch diese unterstützen oder selber lancieren. Zurzeit ist diesbezüglich nichts geplant.

*2.3. Frage 3: Welche zusätzlichen kostenmindernden Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um tiefere Krankenkassenprämien zu erwirken?*

Um die Kosten zu senken und tiefere Krankenkassenprämien zu erwirken, gibt es nicht nur eine Stellschraube wie sie der Experimentierartikel eröffnet, sondern es müssen diverse Ansätze verfolgt werden. Dazu gehören die Zulassungssteuerung für Ärztinnen und Ärzte in Bereichen mit Überversorgung sowie die Spital- und die Pflegeheimplanung. Der Regierungsrat setzt sich seit Jahren auf allen Ebenen für ein hochwertiges, zugängliches aber auch kosteneffizientes Gesundheitssystem ein – wie der Prämienvergleich unter den Kantonen zeigt – mit viel Erfolg.

Damit die Kosten im Gesundheitswesen tragbar bleiben, sind jedoch schlussendlich alle Akteure gefordert: Die Leistungserbringer mit der Entwicklung von innovativen Modellen, die effizientere Lösungen erlauben, sowie die Politik und die Krankenversicherer, die solche Modelle unterstützen und ermöglichen. Nicht zuletzt sind auch die Patientinnen und Patienten gefordert, das Gesundheitssystem adäquat zu beanspruchen.

### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 28. Februar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Vernehmlassungsunterlagen vom 11. März 2022 zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Verordnungstext und erläuternder Bericht unter <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2022>)
- Beilage 2: Vernehmlassungsantwort des Kanton Zug vom 8. Juni 2022